

**Außerordentliches Masterstudium
Quereinstieg Lehramt
Sekundarstufe Allgemeinbildung
im Unterrichtsfach
Biologie und Umweltkunde**

Curriculum 150 ECTS-Anrechnungspunkte

Studienbeginn 2023, Studienplanversion V23

Beschluss des Hochschulkollegiums am 03.02.2022
Genehmigung durch das Rektorat am 03.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Qualifikationsprofil	6
2.1 Ziele des Studiums	6
2.2 Qualifikationen und Berechtigungen	6
2.3 Lern-, Lehr- und Beurteilungskonzept	6
2.4 Masterarbeit	7
2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil	7
3 Allgemeine Bestimmungen	11
3.1 Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs.....	11
3.2 Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren	11
3.3 Reihungskriterien	11
3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS).....	11
3.5 Lehrveranstaltungstypen.....	11
3.6 Einführende Lehrveranstaltungen	12
3.7 Pädagogisch-praktische Studien (PPS)	12
3.8 Prüfungsordnung.....	14
4. Aufbau und Gliederung des Studiums	22
4.1 Studienverlauf.....	22
Modulübersicht.....	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
bzw.	beziehungsweise
CLIL	Content and Language Integrated Learning
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktik
HAUP	Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
HCV	Hochschul-Curriculaverordnung
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
idgF	in der geltenden Fassung
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
MT/MAM	Masterthese/Masterarbeit
NPI	nicht prüfungsimmanent
NQR	Österreichischer Nationaler Qualifikationsrahmen
o. g.	oben genannten
PH	Pädagogische Hochschule
PI	prüfungsimmanent
PK	Praktika
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-praktische Studien
RV	Ringvorlesung
SE	Seminar
SFB	Studienfachbereich
SWS	Semesterwochenstunden
u. a.	und andere
UE	Übung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
vgl.	vergleiche
VO	Vorlesung
VS	Vorlesung mit Seminar
VU	Vorlesung mit Übung
WL	Workload/Arbeitspensum
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

1 Präambel

Das außerordentliche Masterstudium Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien bietet Studierenden den Erwerb von Lehrkompetenz auf wissenschaftlichem Niveau. Die Professionalisierung erfolgt durch einen berufsfeldbezogenen Theorie- und Praxistransfer, aufbauend auf bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Fähigkeiten. Dabei kommt dem Erwerb von Gestaltungs-, Handlungs-, System-, Reflexions- und Persönlichkeitskompetenz im Sinne der Grünen Pädagogik besondere Bedeutung zu.

Die Absolventinnen und Absolventen des außerordentlichen Masterstudiums erwerben entsprechend ihrer Vorbildung ein Lehramt für ein Unterrichtsfach in der Sekundarstufe Allgemeinbildung.

Konzeption und Struktur

Die in den Modulen angestrebten Kompetenzen sind umfassend und breit formuliert, um im Studium sowohl einer fachlichen als auch methodischen Offenheit gegenüber neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend des pädagogischen Ethos (jlb 03/2021)ⁱ Raum zu geben. Den komplexen Anforderungen im Berufsfeld wird mit interdisziplinären Angeboten begegnet.

Ein Seminar zur Grünen Pädagogik (Modul 6) zeigt die Mehrperspektivität der nachhaltigen Bildung in unterschiedlichen Disziplinen auf (www.gruene-paedagogik.at). Methodisch anspruchsvolle Lern-Lehrarrangements fördern kooperative Arbeitsweisen und tragen zur Erreichung der angestrebten Kompetenzen bei. Lernergebnisse werden in Lernprodukten sichtbar, welche u. a. mittels neuer Medien und häufig in Ko-Konstruktion entwickelt werden.

E-Learning wird als integraler Bestandteil des Studiums verstanden, um die zeitliche und örtliche Flexibilität von Studierenden zu erhöhen.

Das Studium besteht aus drei Säulen, diese sind die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, Fachdidaktik und Pädagogisch-Praktischen Studien. Die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (im ersten, zweiten und vierten Semester) bilden das Fundament der pädagogischen Ausbildung und werden von dem Modul der Pädagogisch-praktischen Studien (im dritten Semester) begleitet. Die Fachdidaktik (vom ersten bis zum vierten Semester) ergänzt die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und die von den Studierenden in facheinschlägigen Studien erworbenen Fachwissenschaften. Sie dient der pädagogischen Betrachtung konkreter fachlicher Aspekte aus fachtheoretischer Perspektive.

Pädagogisches Paradigma

Zur Verankerung der nachhaltigen Bildung in den curricularen Strukturen bildet die Grüne Pädagogik den konzeptionellen Rahmen für interdisziplinäre Lern-Lehrarrangements und ermöglicht dadurch einen über enge Fachgrenzen hinausgehenden Diskurs. Grüne Pädagogik orientiert sich an systemischen und konstruktivistischen Erkenntnissen und dient der Modellierung von Lern-Lehrarrangements für die konstruktive und lösungsorientierte Bearbeitung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen für pädagogische Handlungsfelder.

Lernen und Lehren wird im Curriculum als diskursive Kommunikation in interdisziplinären Settings verstanden und baut auf die fachliche Kompetenz als Voraussetzung für eine gelingende, über das Fach hinausgehende Zusammenarbeit sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden auf. Dabei steht bei der Planung und Implementierung von Bildungsaufgaben der handelnde Mensch in seiner Umwelt im Vordergrund. Das Studium schafft durch mehrperspektivisch orientierte Bildungskonzepte die Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung für nachhaltige Entwicklung im Beruf und in der Gesellschaft.

Exemplarische Problemstellungen aus den Berufsfeldern der Schule, die Studierende auffordern, theoretisches Wissen mit der Leitidee der Nachhaltigkeit zu verknüpfen, werden dazu in vielfältigen Kontexten beleuchtet sowie in interdisziplinären Lern-Lehrarrangements gestaltet und reflektiert. Eine kritische Auseinandersetzung, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fokussiert, soll zu einer lösungsorientierten Haltung im beruflichen Kontext führen.

Lern-Lehrmethoden

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Grünen Pädagogik determinieren die Auswahl zum Einsatz domänenspezifischer Methoden. Zur Optimierung von Lern-Lehrprozessen und des Learning Outcomes/der Lernergebnisse finden vielfältige Methoden unter Einsatz zeitgemäßer elektronischer Medien Anwendung, die einem nachhaltigen Lerntransfer entsprechen. Im Sinne einer gelebten Interdisziplinarität können Lehrveranstaltungen im Teamteaching abgehalten werden.

Die in den Modulen genannten Methoden verstehen sich als Sammelbegriffe für einen Pool von methodischen Möglichkeiten im didaktischen Handeln für die Allgemeinbildung. Unter dem Begriff Partizipationsmethoden werden Methoden wie z. B. Open Space, Szenariomethode, World Café, Zukunftskonferenz, Zukunftswerkstatt verstanden.

Reflexion und Feedback als Metasprache über den eigenen Lernprozess sowie eigenverantwortliches, selbstbestimmtes, selbstorganisiertes Lernen und Evaluation sind bestimmende Faktoren im Studium und werden obligatorisch in den Modulen umgesetzt.

Pädagogisch-praktische Studien

Die zentralen didaktischen Anliegen der nachhaltigen Entwicklung spiegeln sich im außerordentlichen Masterstudium Lehramt für Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Dimensionen Lernumgebung, Lernergebnisorientierung und in den Transformationsprozessen wider. Diese Anforderungen finden durch Praxis und Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren in der Schule ihre Sicherstellung.

Die Lehre fokussiert dabei die Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien durch die bewusste Einbeziehung heterogener Lernumgebungen und die Umsetzung von Transformationsprozessen. So soll auf die Dynamik im Berufsfeld bedarfsorientiert eingegangen und Empowerment entwickelt werden, in bestehenden Strukturen kritische Bereiche zu identifizieren, Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

2 Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien bietet ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Studium an, welches für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung qualifiziert.

2.2 Qualifikationen und Berechtigungen

Die Absolventinnen und Absolventen des außerordentlichen Masterstudiums erwerben entsprechend ihrer Vorbildung ein Lehramt für ein Unterrichtsfach in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Das außerordentliche Masterstudium im Ausmaß von 150 ECTS-Anrechnungspunkten ist in bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Modulen aufgebaut.

2.3 Lern-, Lehr- und Beurteilungskonzept

Das Curriculum basiert auf dem Prinzip, den Studierenden einen fundierten Zugang zur Vielfalt mathematischer Theorien und Methoden zu bieten, welche in interdisziplinären und partizipativen Lernsettings, angeleiteten Reflexionsprozessen und in vielfältigen Transfersituationen für das pädagogische Tätigkeitsfeld erprobt werden, um wissenschaftsbasierte Erkenntnisse zu generieren und diese in zukünftigen Berufssituationen adaptiv nutzen zu können. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung von situierten Lern-Lehrarrangements mit variationsreicher medialer Unterstützung und methodischer Vielfalt.

Ein zentrales hochschuldidaktisches Prinzip bilden Team- und Projektarbeiten, die einen hohen Grad an Selbstregulation und Kooperation aufweisen. Konzepte, die den Umgang mit gesellschaftlich herausfordernden Problemstellungen, welche eine systemische Betrachtungsweise erfordern und die Entwicklung von Resilienz fördern, weil sie Irritationen hervorrufen und zu beständiger Auseinandersetzung und Weiterentwicklung auffordern, werden in allen Säulen des Studiums mit dem durchgängigen Prinzip der „Grünen Pädagogik“ entwickelt und in ihrer Viabilität für berufsfeldspezifische Institutionen in Forschungsarbeiten überprüft.

Im Sinne der Entwicklung eines wissenschaftlich-reflektierten Habitus bietet das Studium als integralen Bestandteil forschungsgeleitetes Lernen und Lehren an (Affolter, 2019)ⁱⁱ. Anwendungsorientierte berufsfeldbezogene Forschungszugänge und -methoden, die der Operationalisierung komplexer Situationen im Berufsfeld, der Analyse sowie Evaluation dienen, sind im Curriculum in allen bildungswissenschaftlichen Modulbereichen verankert. Die Rezeption von Daten internationaler Standardmessungen sowie empirische evidenzbasierte Argumentationen von berufsrelevanten Modellen und Fakten werden in vielfältigen Lernsettings erprobt und bilden die Grundlage für den Aufbau eines begründeten Professionsverständnisses. Forschende Zugänge werden an authentischen praxisrelevanten Fragestellungen in ineinandergreifenden konstruktivistischen Prozessen umgesetzt und sollen so zu einer Dekonstruktion von tradierten Einstellungen und Überzeugungen führen.

Die Beurteilungsformate der Lehrveranstaltungsprüfungen basieren auf vorwiegend analytisch-reflexiven Konzepten (Walzik, 2012)ⁱⁱⁱ. Sie unterstützen die Studierenden, ihren Entwicklungsprozess zu dokumentieren, und dienen dazu, den Lernzuwachs zu verdeutlichen, die Selbsteinschätzung zu schärfen und die Erfüllung der Indikatoren aus den formulierten Kompetenzen sichtbar zu machen. Reflexions-, Ausdrucks- und Urteilsfähigkeit sind in allen Bereichen maßgebliche Indikatoren für die Bewertung. Besonderer Anspruch besteht bei der Umsetzung handlungsbetonter Kompetenzen, welche eine Transformation der theoretischen Wissensbestände in praxisorientierten Situationen oder Szenarien gewährleisten, dabei wird ein hoher Grad an Eigenverantwortung eingefordert.

Anhand der Rezeption von Daten internationaler Standardmessungen sowie empirischer evidenzbasierter Argumentationen berufsrelevanter Modelle und Fakten werden die Erweiterung und

die Vertiefung eines begründeten Professionsverständnisses mit der zu verfassenden Masterarbeit angestrebt.

2.4 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, wissenschaftliche Arbeit, welche durch eine qualitativ anspruchsvolle Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur nach aktuellem Stand der Forschung, durch Anwendung komplexer Auswertungsmethoden, eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld und die Auswertung von gewonnenen Daten mit wissenschaftlichen Programmen zu verfassen ist. Dafür sind 29 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen.

Die Masterarbeit ist bereichsübergreifend als Kombination aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik, als Kombination von Fach- und Bildungswissenschaften und Pädagogisch-praktischen Studien zu verfassen.

Das Thema der Masterarbeit ist durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied zu genehmigen.

2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil

Das außerordentliche Masterstudium verfolgt das Ziel, dass Studierende allgemeinpädagogische, didaktische sowie persönliche und soziale Kompetenzen mit dem speziellen Fokus auf Nachhaltigkeit erwerben (Schratz, Paseka & Schritteser, 2010)^{iv}. Diversitäts- und Genderkompetenz wird in allen Studienbereichen fokussiert, damit Absolventinnen und Absolventen in ihrer zukünftigen Rolle als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ihren Beitrag zu einem sozialen, ökologischen und ökonomischen Gleichgewicht sowohl im beruflichen Einflussbereich als auch im persönlichen Lebensraum leisten können.

Im Bereich der Bildungswissenschaften steht der Erwerb einer Vermittlungs-, Förder-, Diagnose- und Beratungskompetenz im Vordergrund mit Blick auf interkulturelle und interreligiöse Aspekte. Im Besonderen basieren diese auf Kenntnissen zu psychologischen Grundlagen der Entwicklung, Motivationsförderung sowie der Lernprozessbegleitung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die pädagogischen Prinzipien der Individualisierung und Differenzierung theoriegeleitet in reflexiven Praxisprozessen realisieren zu können und Instrumente zur Erhebung des Lernstands und der Evaluation als Basis für Zielsetzungen und Leistungsbewertungen einzusetzen. Sich als lebenslang Lernende zu sehen, wird als Prämisse verstanden und steht somit als Grundprinzip über allen Bereichen, um eine Interiorisierung dieser Einstellung zu erreichen und die Qualitätsentwicklung zu sichern.

Zu den zu erreichenden Qualifikationen und dem entsprechenden Professionsbewusstsein zählen berufsfeldspezifische Kompetenzen, die befähigen, Inhalte der Fachdisziplinen in Rekonstruktionsprozessen multiperspektiv vor dem Hintergrund eines pädagogischen Kontexts zu reflektieren.

Die zu erwerbenden fachdidaktischen Kompetenzen, welche für die professionelle Arbeit im Berufsfeld mit lehrendem Schwerpunkt eine theoriegeleitete Basis bilden, befähigen die Absolventinnen und Absolventen, fachliche Lernprozesse zu initiieren, zu steuern und zu reflektieren, um individuelle Stärken und Bedarfe produktiv zu nützen.

Die Umsetzung der angeführten Kernelemente der Profession erfolgt in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, den Pädagogisch-praktischen Studien und der Fachdidaktik.

1. Allgemeine pädagogische Kompetenz

Pädagoginnen und Pädagogen sind in der Lage, eigene Erfahrungen der Bildungsbiographie theoriegeleitet einzuordnen und zu reflektieren. Sie haben ein hohes Maß an Vermittlungs-, Förder- und Erziehungskompetenz verfügen über pädagogisch-psychologisches Wissen und über bildungswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere zu Grundlagen der Entwicklung und Sozialisation, der Motivationsförderung sowie der Förderung von Lernkompetenzen. Sie sind sich der individuellen Vielfalt der Lernenden, der unterschiedlichen sozialen und kognitiven Voraussetzungen bewusst und können mit Bedingungen kultureller und religiöser Vielfalt differenziert umgehen. Differenzierung und Individualisierung werden mit Blick auf kulturell und religiös heterogene Voraussetzungen als pädagogische Prinzipien bei der Begleitung und Unterstützung von Lern- und Sozialisationsprozessen realisiert. Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über Kompetenzdiagnostik und können Lernstandserhebungen und Instrumente der Leistungsmessung für eine fördernde Leistungsbewertung einsetzen. Sie sehen lernergebnisorientierte Handlungen als Grundprinzip und übernehmen Verantwortung für Lernergebnisse. Pädagoginnen und Pädagogen verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und fördern entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Lernenden.

2. Didaktische Kompetenz

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in den für ihre pädagogische Tätigkeit relevanten Wissenschaften. Sie sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte zu reflektieren, und können diese im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne transferieren sowie für verschiedene Zielgruppen aufbereiten. Sie können Lernprozesse planen, initiieren, steuern und reflektieren und verfügen über fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz. Auch im fächerübergreifenden Zusammenwirken können sie entsprechende Unterrichtsprinzipien umsetzen.

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst. Sie können Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung verwenden. Sämtliche Methoden können sie fach- und situationsadäquat einsetzen und (weiter)entwickeln. Sie sind auch in der Lage, Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale zu schaffen.

3. Inklusions-, Diversitäts- und Genderkompetenz

Ausgehend von ihrem Selbstverständnis, Lernende in den Mittelpunkt zu stellen, sind Pädagoginnen und Pädagogen in der Lage, Individuen gemäß ihren jeweiligen Möglichkeiten angemessen zu fördern und auf deren Stärken und deren Bedarf einzugehen. Pädagoginnen und Pädagogen haben eine inklusive Grundhaltung und fundierte wissenschaftliche Kenntnisse, mit Diversität im Rahmen eines institutionellen Gesamtkonzepts umzugehen. Pädagoginnen und Pädagogen können die Vielfalt der Lernenden, das Geschlecht, besondere Bedarfe, interkulturelle Aspekte, den sozioökonomischen Status, den Bildungshintergrund sowie die Erwartung und den Anspruch an das Bildungswesen für ihre Tätigkeit produktiv nutzen.

Sie sehen jegliche Kompetenz als Ressource und Potenzial an. Sie sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst, können damit reflektiert umgehen und leisten einen Beitrag zur Entwicklung einer weltoffenen Haltung in einer pluralen Gesellschaft. Ihr Wissen um soziale und kulturelle Kontexte versetzt sie in die Lage, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen.

4. Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz

Pädagoginnen und Pädagogen verstehen religiöse Bildung als wechselseitiges Zueinander von Kultur, Religion und Bildung, um nicht in Fundamentalismen zu erstarren. Dies erfordert parallel zu

anderen Differenzkategorien die Fähigkeit über Fächergrenzen hinweg in interdisziplinären Settings eine humane und vorurteilsfreie Umgangsform und Haltung zu entwickeln.

Ihr Wissen um ethische, religiöse und kulturelle Kontexte betrachten Studierende als Teil einer qualitativ hochwertigen und den Horizont erweiternden Bildung. Sie begreifen Religionen und Weltansichten in ihrer Komplexität und fördern sachgerechte Informationen unter dem Anspruch der Objektivität und Meinungsfreiheit.

Pädagoginnen und Pädagogen sind sich der Bedeutung einer produktiven Auseinandersetzung mit interreligiösen und interkulturellen Fragen in weiterbildenden Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Herausforderungen in der beruflichen Praxis bewusst.

5. Soziale Kompetenz

Pädagoginnen und Pädagogen verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und kooperativen Arbeitsformen im Unterricht. Sie wissen, wie diese Kenntnisse zum Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu den Lernenden sowie zur Gestaltung eines kooperativen institutionellen Lebens im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden können, und nehmen ihre diesbezügliche Verantwortung wahr. Sie haben fundierte Kenntnisse über Dynamiken in Lerngemeinschaften und können soziale Kompetenz bei Lernenden insbesondere zum Arbeiten in Gruppen fördern. Sie verfügen über Kompetenzen zum Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt. Pädagoginnen und Pädagogen wissen, wie sie mit Eltern, Erziehungsberechtigten und dem sozialen Umfeld ihrer Institution kommunizieren und kooperieren können, und verstehen ihre diesbezügliche Verantwortung. Pädagoginnen und Pädagogen haben fundierte Beratungskompetenz, die sie situationsadäquat und reflektiert im Umgang mit Lernenden, deren Erziehungsberechtigten sowie im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

6. Forschungskompetenz

Pädagoginnen und Pädagogen beherrschen wissenschaftstheoretische Grundlagen und können empirische Untersuchungen mit pädagogischem Bezug theoriegeleitet planen, durchführen und mit adäquaten Analysemethoden auswerten, insbesondere um Elemente der Lern- und Lehrprozesse zirkulär zu reflektieren. Sie forcieren eine fragend-entwickelnde Haltung bei Lernenden, indem sie einen forschenden Zugang bei Lernenden unterstützen. Sie verfügen über Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes der Schul- und Unterrichtsforschung, nützen diese für ihr pädagogisches Handeln und sind bestrebt die Lern- und Lösungsorientierung ihrer Arbeit zu evaluieren. Sie weisen einen forschenden Habitus auf, indem Erkenntnisse der pädagogischen und fachwissenschaftlichen Forschung in einem kooperativen Transferprozess mit Expertinnen und Experten für die pädagogische Praxis genutzt werden.

7. Professionsverständnis

Pädagoginnen und Pädagogen verstehen ihren Beruf als dynamisch, interdisziplinär und als sich ständig weiterentwickelnd. Sie haben die Bereitschaft, laufend ihr Rollenverständnis, ihre Lernbiografie, ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre Kompetenzen zu reflektieren. Im Reflexionsprozess sind Diskursfähigkeit, Kollegialität, Teamfähigkeit und Differenzfähigkeit von besonderer Relevanz. Pädagoginnen und Pädagogen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich entsprechend. Sie können ihre Belastungsfähigkeit im Berufsalltag einschätzen und kennen Strategien, mit Belastungen umzugehen.

Pädagoginnen und Pädagogen stehen mit der Profession und den relevanten Wissenschaften in Kontakt, haben ein begründetes Professionsbewusstsein und den Willen, entsprechend qualitätsorientiert zu handeln. Sie können Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf das eigene Handlungsfeld hin beurteilen und reflektiert anwenden, insbesondere wissen sie um das systemische Zusammenwirken im Berufsfeld für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung. Für Pädagoginnen und Pädagogen ist regelmäßige berufsbegleitende Fortbildung eine Selbstverständlichkeit. Sie verknüpfen diese mit der Weiterentwicklung ihrer Institution, für die sie sich mitverantwortlich fühlen.

Durch die Implementierung des bildungspolitischen Programms der Europäischen Staaten „Lifelong Learning“ in das Curriculum des außerordentlichen Masterstudiums Quereinstieg im Bereich der Pädagogisch-praktischen Studien, Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik kann die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien eine Pionierrolle einnehmen. In diesem Kontext verfügen Absolventinnen und Absolventen sowohl über Lernstrategien, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, um im Berufsfeld Fuß zu fassen, als auch über die Fähigkeit, sich im Sinne „Lebenslangen Lernens“ sich autonom weiterzubilden und sich als lernende Subjekte wahrzunehmen.

Damit können gesellschaftspolitische Zusammenhänge verstanden und die kollektive Verantwortung für die Herstellung sozialer Lernkulturen wahrgenommen werden, indem Lernende unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft dabei unterstützt werden, Lernmöglichkeiten, Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des außerordentlichen Masterstudiums

Das außerordentliche Masterstudium zur Erlangung des Lehramts für die Sekundarstufe Allgemeinbildung Biologie und Umweltkunde umfasst 150 ECTS-Anrechnungspunkte bei einer Dauer von mindestens sechs Semestern.

Bei berufsbegleitenden Studienangeboten kann durch das Hochschulkollegium eine verlängerte Mindeststudiendauer festgelegt werden.

3.2 Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Gemäß gesetzlichen Vorgaben (§52f Abs 3a HG 2005 idgF)

3.3 Reihungskriterien

Das Rektorat kann Reihungskriterien verordnen, welche dann im Mitteilungsblatt/auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen sind.

<https://www.haup.ac.at/hochschule/mitteilungsblatt-verordnungen-curricula/#toggle-id-2>

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Zur Bewertung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System herangezogen. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Arbeitsaufwand von 25 Vollarbeitszeitstunden zu je 60 Minuten.

Mit den ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Vollarbeitszeitstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte (vgl. § 37 HG 2005 idgF) zugeteilt werden. Das Arbeitspensum der Studierenden, welches für die ECTS-Anrechnungspunkte erbracht wird, umfasst sowohl die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen als auch sonstige Leistungen, die außerhalb der Lehrveranstaltungen erbracht werden müssen, wie z. B. Vorbereitung auf Prüfungen, E-Learning-Aktivitäten und Verfassen von Seminararbeiten. Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht 45 Minuten.

3.5 Lehrveranstaltungstypen

Dislozierte Präsenzlehre ist bei allen Lehrveranstaltungstypen möglich

Die konzipierten Lern-Lehrarrangements bestimmen den Lehrveranstaltungstyp:

Vorlesungen (VO) führen in ein Fachgebiet oder in Teilbereiche eines Fachgebiets unter kritischer Berücksichtigung unterschiedlicher Lehrmeinungen ein und dienen der Vermittlung von Inhalten und Theorien. Dabei finden Methoden zur Orientierung im Fachgebiet und zum Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Anwendung. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Kombinierte Lehrveranstaltungen wie

Vorlesungen mit Seminaren (VS), Vorlesungen mit Übungen (VU) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und studentischen Arbeitsphasen zusammen. Im gemischten Typus kann frei gewählt werden, wie Lehrvortrag, Interaktion und seminaristisches Arbeiten bzw. Übungsanteile im Semesterverlauf verwoben werden.

Ringvorlesungen (RV) sind interdisziplinär gestaltete Vorlesungen, bei denen verschiedene Dozentinnen und Dozenten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien oder anderer tertiärer Bildungseinrichtungen aus verschiedenen Fachbereichen eine bestimmte Thematik in enger Abstimmung multiperspektivisch behandeln.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches. Unter der Anleitung von Dozierenden werden, basierend auf Interaktionen, Themen erarbeitet und vertieft. Recherchen, Referate und das Bearbeiten theorie- und praxisbezogener Fragestellungen inklusive Diskussion und kritischer Reflexion tragen zum Erwerb berufsqualifizierender Kompetenzen und zur Entwicklung von Schlüsselkompetenzen bei. Die intensive Mitarbeit der Studierenden in individuellen oder kooperativen Settings prägt diese Veranstaltungsform. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete elektronische Medien und Tools gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel dabei ist, grundlegende Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben aufzubauen.

Praktika (PK) fokussieren auf die Mitarbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs-, Sozial- und Reflexionskompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nimmt dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen die Praktika auch vorbereitende Arbeitsphasen zur Konzeption von Arbeitsaufgaben und nach deren Abschluss einen Reflexionsprozess. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

3.6 Einführende Lehrveranstaltungen

In der Einführungsphase werden einführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten angeboten, die einen Überblick in wesentliche Inhalte und Methoden des Studiums bieten und eine Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld gewährleisten.

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

- Einblick in Spezifika des Berufsfeldes
- Mehrperspektivische Sicht auf zentrale Themen des Studiums
- Grundlagen der Didaktik und spezielle Aspekte der E-Didaktik
- Grundlagen des Schulrechts

3.7 Pädagogisch-praktische Studien (PPS)

Auf dem Weg zu einer pädagogischen Professionalisierung nehmen die Pädagogisch-praktischen Studien eine besondere Stellung ein und repräsentieren mit dem integrierten reflektierten Praxis-transfer einen zentralen Bereich des Studiums. Die gesammelten Erfahrungen sind für die Ausbildung der Profession grundlegend. Unter einem professionellen Zugang wird die enge Verzahnung von theoretischem Wissen und praktischem Können verstanden und durch Analyse und Reflexion unterstützt. Die Pädagogisch-praktischen Studien bestehen aus dialogisch ablaufenden Lehrveranstaltungen zu exemplarischen, schulentwicklungs- und schulalltagsrelevanten Themen mit aktuellem Realitätsbezug.

Folgende Tätigkeiten zur Förderung des Kompetenzerwerbs sind in den Pädagogisch-praktischen Studien vorgesehen:

Unterrichten

- Schülerinnen und Schüler beobachten und deren individuelle Lernzugänge erkennen und reflektieren
- Unterrichtssituationen analysieren und reflektieren
- Unterricht planen, durchführen und reflektieren
- Lernprozesse evaluieren

Erziehen

- Erziehungsprozesse im Schulbetrieb situationsspezifisch gestalten und begleiten
- Selbstbestimmte Handlungen der Schülerinnen und Schüler begleiten und das Entwickeln von Eigenverantwortung stärken
- Gesellschaftliche Pluralität (soziale, kulturelle, religiöse Unterschiede) differenziert wahrnehmen und für Bildungsprozesse nutzbar machen
- Konfliktsituationen erkennen, Handlungsoptionen analysieren und reflektieren

Reflexion des Professionsbewusstseins:

- Forschende Grundhaltung mittels forschenden Lernens entwickeln
- Kollegiale Zusammenarbeit in beruflichen Arbeitsfeldern fördern
- Lernbiographie und Kompetenzentwicklung reflektieren
- Berufsbezogene Vorstellungen und erweiterte Fähigkeiten in der Wahrnehmung, Vorbereitung und Bewältigung beruflicher Situationen entwickeln

Die Anforderungen werden durch didaktische Maßnahmen wie z. B. E-Portfolios, Mediation, interdisziplinäre Lern- und Arbeitssettings und E-Learning-Aufgabenstellungen sichergestellt. Die Pädagogisch-praktischen Studien umfassen insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

3.8 Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das außerordentliche Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und enthält Bestimmungen über alle im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums zu vergebenden Beurteilungen.

§1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

(1) Modulabschluss

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
- durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

(3) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um

- prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund von mehreren/regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen im Laufe der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungsüberprüfungen etwa durch Tests, mündliche Fragestellungen, Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- oder Projektarbeiten, Erstellung von Portfolios etc.) oder um
- nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung) handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.

(4) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an der aktuellen Lehrveranstaltung oder am aktuellen Modul zu orientieren.

§ 2 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter.

(2) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden.

(3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig oder mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert werden.

(4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u. a.
- schriftliche
 - mündliche
 - praktische
 - elektronische in Betracht.
- (2) Die Prüfungsgestaltung ist bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
- (3) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 78 und 63, Abs. 1 Z 11 Hochschulgesetz 2005 idgF abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden vor Beginn jedes Semesters nachweislich zu informieren über

- die Bildungsziele, die Form, die Bildungsinhalte und Kompetenzen (Learning Outcomes/Lernergebnisse), die Termine und die Methoden der Lehrveranstaltung
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2 der Prüfungsordnung)
- die Inhalte, die Form, die Prüfungsmethoden (siehe § 4 der Prüfungsordnung) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF, die Termine der Prüfungen
- die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen
- die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte
- die Stellung des Moduls im Curriculum.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder fristgerecht abzumelden. Fristgerecht bedeutet, dass ein Werktag zwischen Abmeldung und Prüfungstermin zu liegen hat.

§ 6 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

- (2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so kann bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes diese Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.
Für Lehrveranstaltungen, die zur Gänze in Präsenz oder in Online-Präsenz (synchrone virtuelle Lehre) abgehalten werden, gelten folgende Anwesenheitsregelungen:
Innerhalb der festgelegten Spannbreite legt der/die Lehrveranstaltungsleiter/in nach organisatorischen Rahmenbedingungen (Blockungen im Stundenplan) die Anwesenheitspflicht fest.
- Vorlesungen und Ringvorlesungen (VO, RV): keine Anwesenheitspflicht
 - Seminare und Proseminare (SE, PS): 70 – 80% Anwesenheitspflicht
 - Übungen (UE): 70 – 80% Anwesenheitspflicht
 - Exkursionen (EX): 100% Anwesenheitspflicht
 - Kombinierte Lehrveranstaltungen (VS, VU, VX, SX, UX): 70 – 80% Anwesenheitspflicht für den Seminar- oder Übungsanteil; 100% Anwesenheitspflicht für den Exkursionsanteil
- (3) Für Lehrveranstaltungen mit Onlinephasen (asynchrone virtuelle Lehre) legt der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin adäquat zu §7 Abs. (2) der Prüfungsordnung die Anwesenheit fest.
- (4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zu Terminverlust.
- (5) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“(1), „Gut“(2), „Befriedigend“(3), „Genügend“(4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“(5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (6) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- Mit „mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 7 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Jede Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist der oder dem Studierenden durch Ausstellen eines Zeugnisses zu bescheinigen und in der Studierendenevidenz zu vermerken. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF nicht

vorgesehen, ist der oder dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 8 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz
 - didaktisch-methodische Kompetenz
 - inter- und intrapersonale Kompetenz
- (2) Die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form.
- (3) Die zuständigen Mentorinnen oder Mentoren und die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben Feedback über den Entwicklungsstand zu geben und Beratungsgespräche zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Leistungsbeschreibungen zu gewähren.
- (4) Die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.
- (6) Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z. B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 2 der Prüfungsordnung) sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden (§ 4 der Prüfungsordnung) zu beschreiben.

§ 10 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der Studierenden oder dem Studierenden § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43a Abs. 3 HG 2005 idgF). Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung

der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs. 2 HG 2005 idgF). Die letzte Prüfung in einem Studium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum dieses Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten positiv beurteilt sind. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt worden ist und diese nicht gemäß § 44 Abs. 1 aufgehoben worden ist.

- (2) Wiederholungen der Schul- und/oder Beratungspraktischen Ausbildung: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Die oder der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die oder der Studierende ohne eigenes Verschulden diese oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zulassung zum Studium erlischt gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF, wenn die oder der Studierende in den im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt und ein allfälliger Antrag gemäß § 43a Abs. 4 zurück- oder abgewiesen wurde, wobei ein Verweis von der Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten ist.
- (3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.
- (4) Gemäß § 43a Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien.
- (5) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung erfolgt ist.
- (6) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

§ 11 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005 idgF.
- (2) Betreffend Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005 idgF.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Im außerordentlichen Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu verfassen.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 29 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die „Richtlinien der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien für das Verfassen der Masterarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind im Mitteilungsblatt der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien auf der Website unter dem Link
<http://www.agrarumweltpaedagogik.ac.at/hochschule/mitteilungsblatt-verordnungen/index.html>
zu veröffentlichen.
- (4) Die oder der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekanntgegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuer eine Betreuerin oder einen Betreuer auszuwählen.
- (5) Die oder der Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (6) Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (7) Die Masterarbeit ist bereichsübergreifend als Kombination aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik oder als Kombination von Fach- und Bildungswissenschaften und Pädagogisch-praktischen Studien zu verfassen.
- (8) Die oder der Studierende hat der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt.
- (9) Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin oder dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- (10) Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- (11) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (12) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.
- (13) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF--Format) bei der zuständigen Vizerektorin oder bei dem zuständigen

Vizerektor zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.

- (14) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- (15) Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor hat die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer zur Beurteilung zuzuweisen. Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin oder des Betreuers hat die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Beurteilerin oder zum Beurteiler der Masterarbeit zu bestimmen.
- (16) Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der oder des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“
- (17) Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).
- (18) Im Falle von Plagiaten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen von Masterarbeiten treten die in der Satzung dafür vorgesehenen Maßnahmen in Kraft.
- (19) Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (20) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.
- (21) Gemäß § 57 Abs. 1 HG 2005 idGF ist die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten unzulässig.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie hat einen Umfang von 1 ECTS-Anrechnungspunkt und umfasst die Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission.
- (2) Im Rahmen der Verteidigung hat die oder der Studierende die Forschungshypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

- (4) Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor bestellt aus der Beurteilerin oder dem Beurteiler der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften eine Prüfungskommission und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.
- (6) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 14 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Arts MA(CE)“ erfolgt,

- wenn alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien veröffentlicht worden ist.

§ 15 Veröffentlichung der Masterarbeit

- (1) Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu veröffentlichen (§ 49 Abs 1. HG 2005 idgF). Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.
- (2) Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Studienverlauf

6. Semester	Masterthese 30 ECTS-AP				
5. Semester					
4. Semester	Berufsfachliche Grundlagen 60 ECTS-AP	Modul 5 Theorie-Praxis-Transfer Schule 15 ECTS-AP	Modul 6 Bildung für nachhaltige Entwicklung 9 ECTS-AP	Modul 7 Wahlpflichtbereich Personal Mastery 6 ECTS-AP	
3. Semester					
2. Semester	Berufsfachliche Grundlagen 60 ECTS-AP	Modul 1 Einführung ins Berufsfeld 10 ECTS-AP	Modul 2 Bildung und Entwicklung 5 ECTS-AP	Modul 3 Pädagogische Professionalisierung 7 ECTS-AP	Modul 4 Kompetent unterrichten 8 ECTS-AP
1. Semester					

Modulübersicht

1./2. Semester:

Anrechnungsmodul Berufsfachliche Grundlagen

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
BFG	Berufsfachliche Grundlagen		60		1500	

Modul 1 Einführung ins Berufsfeld

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
PPS	Orientierung in Studium und Berufsfeld	PK/VU	3	2	75	PI
FD	Didaktik und Mediendidaktik	VS	2	1	50	PI
FD	Outdoorpädagogik	SE	2	2	50	PI
BWG	Schulrecht 1	VO	1	1	25	NPI
BWG	Classroom-Management	SE	2	1	50	PI

Modul 2 Bildung und Entwicklung

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
BWG	Lern- und Entwicklungspsychologie	VS	2	2	50	PI
BWG	Subjektorientierte Lernprozesse	SE	2	2	50	PI
BWG	Beratungsarbeit in der Schule	UE	1	1	25	PI

Modul 3 Pädagogische Professionalisierung

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
FD	Alltags- und Schülervorstellungen	UE	2,5	1	62,5	PI
BWG	Mehrperspektivität der Grünen Pädagogik	VS	2	1	50	PI
BWG	Kommunikations- und Interaktionsprozesse	UE	1,5	2	37,5	PI
BWG	Schulrecht 2	VO	1	1	25	NPI

Modul 4 Kompetent unterrichten

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
FD	Fachdidaktische Grundlagen	SE	3	2	75	PI
FD	Kompetenzorientierte Lern-Lehrarrangements	UE	3	2	75	PI
FD	Inklusive und interdisziplinäre Didaktik	SE	1	1	25	PI
FD	Virtuelle Lernumgebungen	UE	1	1	25	PI

3./4. Semester:

Modul 5 Theorie-Praxis-Transfer im Berufsfeld Schule

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
PPS	Schulpraktische Studien	PK/UE	11	2	275	PI
PPS	Konfliktmanagement und mediative Techniken	PK/UE	1	1	25	PI
FD	Lerndiagnostik und Feedbackkultur	SE	3	1	75	PI

Modul 6 Bildung für nachhaltige Entwicklung

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
BWG	Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	2	1	50	PI
BWG	Lernkulturen	SE	2	1	50	PI
BWG	Grüne Pädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung	SE	5	2	125	PI

Modul 7 Personal Mastery im Schulentwicklungskontext

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
BWG	Professionalisierung im Beruf	SE	3	2	75	PI
FD	Digitale Lernräume	UE	2	2	50	PI
FD/B	Beratungs- und Moderationsprozesse	UE	2	2	50	PI
FD	Content and Language Integrated Learning (CLIL)	SE	1	1	25	PI
BWG	Pädagogische Forschung	VU	1,5	1	37,5	PI
BW	Prävention in der Erziehung	SE	2	2	50	PI
BWG	Theorien der Beratung	VO	1,5	1	37,5	NPI

5./6. Semester:

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
MT	Erstellung der Masterarbeit inklusive Defensio	--	30		750	

<i>Kurzzeichen Anrechnungsmodul</i>	<i>Modulbezeichnung</i> Berufsfachliche Grundlagen			
<i>Modulniveau</i> HSL	<i>Modulart</i> PM	<i>Semester</i> 1.-4.	<i>Voraussetzung/en</i> -	<i>Sprache</i>
	<i>ECTS-AP</i> 60	<i>SWS</i> --	<i>WL (60min)</i> 1500	<i>Institution/en</i>
<i>Inhalt:</i> Dieses Modul kann gemäß §56 HG bei Vorliegen einer einschlägigen Ausbildung sowie einer mindestens dreijährigen facheinschlägigen Berufspraxis für Studierende angerechnet werden.				

Kurzzeichen Modul 1	Modulbezeichnung Einführung ins Berufsfeld			
Modulniveau HSL	Modulart PM	Semester 1	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch
	ECTS-AP 10	SWS 7	WL (60min) 250	Institution/en HAUP, Partnerorganisationen
<p><i>Inhalt:</i></p> <p>Die Studierenden setzen sich mit konkreten beruflichen Anforderungen an Lehrende in Schulen auseinander. Sie reflektieren eigene Lernerfahrungen, schätzen die eigenen Fähigkeiten für das Berufsfeld ein und formulieren Ziele für die Ausbildung Pädagogisch-praktische Studien werden in ausgewählten Schulen absolviert.</p> <p><i>Inhaltspunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollen in der Pädagogik - Grundlegende allgemeindidaktische Aspekte von Unterricht - Neue Medien in pädagogischen Berufsfeldern - Schulrecht, Schulunterrichtsgesetz - Sprechtechnik und Stimmbildung - Outdoorpädagogik <p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i></p> <p>Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... können Bildungsprozesse strukturiert und theoriegeleitet beobachten, dokumentieren und reflektieren. ... wissen um die Bedeutung und Funktion der Stimme und deren Anwendung im Berufsfeld. ... können (elektronische) Medien für innovatives Lernen nutzen und anwenden. ... können Unterrichtssequenzen kompetenzorientiert planen. ... sind in der Lage mit sich selbst ressourcenbewusst umzugehen und können Tools und Methoden zur Selbstführung anwenden. ... erkennen den Wert von Professionalität in Beziehungen mit Schüler*innen, Eltern, Kolleg*innen und Schulleitung und können diese als autonome Lehrer*inpersönlichkeit gemeinschaftlich aufbauen, gestalten und weiterentwickeln. <p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Dokumentationsmethoden, Hospitation, virtuelle Lernmethoden, kreative Methoden, Interaktions- und Partizipationsmethoden, Literaturarbeit</p> <p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
PPS	Orientierung in Studium und Berufsfeld	PK/VU	3	2	75	PI
FD	Didaktik und Mediendidaktik	VS	2	1	50	PI
FD	Outdoorpädagogik	SE	2	2	50	PI
BWG	Schulrecht 1	VO	1	1	25	NPI
BWG	Classroom-Management	SE	2	1	50	PI

Kurzzeichen Modul 2	Modulbezeichnung Bildung und Entwicklung			
Modulniveau HSL	Modulart PM	Semester 1	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch
	ECTS-AP 5	SWS 5	WL (60min) 125	Institution/en
<p><i>Inhalt:</i></p> <p>Dieses Modul ermöglicht die Auseinandersetzung mit Unterrichts-, Erziehungs-, Bildungs-, Kognitions-, Sozialisations- und Entwicklungstheorien mit dem Schwerpunkt Adoleszenz. Fokussiert werden Aspekte der Didaktik des personalisierten Lernens, soziologische und psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens. Die Studierenden analysieren Konfliktsituationen, reflektieren präventive Interaktionsmuster und entwickeln proaktive Strategien für konstruktives Konfliktmanagement.</p> <p><i>Inhaltspunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lern- und Kognitionstheorien - Entwicklungspsychologie mit Schwerpunkt Adoleszenz - Pädagogische und neurobiologische Aspekte des Lehrens, Lernens, Förderns und Beraters - Pädagogische Aspekte der Kompetenzorientierung im Unterricht - Individualisierung und Differenzierung von Lernprozessen - Arbeit mit Erziehungsberechtigten - Beratung in prekären Situationen im schulischen Kontext 				
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i></p> <p>Absolventinnen/Absolventen ...</p> <p>... setzen sich differenziert mit subjektorientierten Bildungs- und Erziehungstheorien, psychologischen und soziologischen Theorien der Entwicklung und der Sozialisation auseinander.</p> <p>... diskutieren Konzepte zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Motivation und der Entwicklung von Lernkompetenzen.</p> <p>... können Heterogenität in ihrer vielfältigen Ausprägung wahrnehmen, verstehen und dementsprechend pädagogische Settings planen und reflektieren.</p> <p>... sind hinsichtlich Bildungsbenachteiligung sowie fehlender Bildungsmotivation sensibilisiert und im Umgang mit präventiven Strategien vertraut.</p> <p>... sind in der Lage, Kommunikation und gruppendynamische Prozesse situationsadäquat, wertschätzend, lösungs- und ressourcenorientiert zu gestalten und zu reflektieren.</p> <p>... verfügen über Strategien zur Prävention von Konflikten und zu Interaktionsmustern in Konfliktsituationen, um pädagogisch korrekt reagieren zu können.</p> <p>... können mit schwierigen und unerwarteten Situationen gendersensibel umgehen und diese auflösen oder nützen Netzwerke, um Beratungssuchende in Krisen auf passende Angebote zu verweisen.</p>				
<p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Diskussions-, Interaktions-, Partizipations-, Präsentationsmethoden, virtuelle Lernmethoden</p>				
<p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
BWG	Lern- und Entwicklungspsychologie	VS	2	2	50	PI
BWG	Subjektorientierte Lernprozesse	SE	2	2	50	PI
BWG	Beratungsarbeit in der Schule	UE	1	1	25	PI

Kurzzeichen Modul 3	Modulbezeichnung Pädagogische Professionalisierung			
Modulniveau HSL	Modulart PM	Semester 1./2.	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch
	ECTS-AP 7	SWS 5	WL (60min) 175	Institution/en HAUP
<p>Inhalt:</p> <p>Dieses Modul ermöglicht die Auseinandersetzung mit allgemeinbildenden Schulen aus rechtlicher, organisatorischer und diagnostischer Sicht. Es werden Kenntnisse zu ausgewählten Aspekten der Organisation von Bildungsveranstaltungen sowie des Bildungsmanagements im Schulkontext behandelt. In einer interdisziplinären Lehrveranstaltung wird ein Überblick zum hochschuleigenen didaktischen Konzept der Grünen Pädagogik aus bildungswissenschaftlichen Perspektiven im Kontext der beruflichen Herausforderungen gegeben. Die Berücksichtigung von Lernendenperspektiven sowie Vorstellungen als Ausgangspunkte für Unterricht ist dabei zentral.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialisationsaspekte, Erziehung und Gender - Gendersensible Kommunikation - Diversität und Dialog - Grüne Pädagogik aus interdisziplinärer Perspektive - Schulrecht, Schulorganisationsgesetz, Leistungsbeurteilungsverordnung - Fachliche Alltagsvorstellungen als Lernvoraussetzungen 				
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <p>Absolventinnen und Absolventen</p> <p>... kennen die Historie des österreichischen Bildungswesens und vergleichen nationale mit internationalen Entwicklungen.</p> <p>... sind in der Lage, Kommunikation und gruppendynamische Prozesse situationsadäquat, wertschätzend, lösungs- und ressourcenorientiert zu gestalten und zu reflektieren.</p> <p>... sind fähig, zielgruppenadäquat zu präsentieren.</p> <p>... können schulrechtliche Grundlagen in praxisrelevanten Situationen anwenden.</p> <p>... sind in der Lage, systemisch-konstruktivistische Konzepte im Sinne der Grünen Pädagogik aus ausgewählten wissenschaftlichen Perspektiven argumentieren.</p> <p>... können zentrale Aspekte der Grünen Pädagogik analysieren.</p> <p>... verknüpfen Unterrichtstheorien mit ausgewählten Unterrichtskonzepten im Sinne der Grünen Pädagogik.</p> <p>... diagnostizieren fachliche Alltagsvorstellungen und Präkonzepte und berücksichtigen diese bei der Gestaltung von Lernangeboten.</p> <p>... stellen Schülervorstellungen und fachliche Vorstellungen einander gegenüber, um mögliche Lernwege identifizieren zu können.</p>				
<p>Lern- und Lehrmethoden:</p> <p>Interaktions- und Partizipationsmethoden, Forschungsmethoden, Literaturarbeit, Realbegegnungen mit Schule</p>				
<p>Leistungsnachweise:</p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
FD	Alltags- und Schülervorstellungen	UE	2,5	1	62,5	PI
BWG	Mehrperspektivität der Grünen Pädagogik	VS	2	1	50	PI
BWG	Kommunikations- und Interaktionsprozesse	UE	1,5	2	37,5	PI
BWG	Schulrecht 2	VO	1	1	25	NPI

Kurzzeichen Modul 4	Modulbezeichnung Kompetent unterrichten			
Modulniveau HSL	Modulart PM	Semester 1./2.	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch
	ECTS-AP 8	SWS 6	WL (60min) 200	Institution/en HAUP
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul basiert auf der Didaktik der Natur- und Lebenswissenschaften und umfasst ausgehend von Lehrplaninterpretationen die Planungsdimensionen und Gestaltungsvarianten des kompetenzorientierten Unterrichts in allgemeinbildenden Schulen. Es werden Handlungsspielräume der Integration und Inklusion entwickelt. Studierende nutzen dafür auch virtuelle Lernumgebungen in Beratung und Schule.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende fachdidaktische Aspekte von Unterricht - Professionelle Lehrplaninterpretation und curriculare Umsetzungsvarianten - Fachbezogene Erstellung und Anwendung von Medien und Methoden - Entwicklung kompetenzorientierter Lern-Lehrarrangements - Integration, Inklusion und Interdisziplinarität - Kommunikation und Interaktion in virtuellen Lernräumen 				
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <p>Absolventinnen und Absolventen</p> <p>... können den Unterricht kompetenzorientiert und zielgruppenadäquat planen, gestalten und dokumentieren. ... sind fähig Unterrichtsmodule interdisziplinär und teamorientiert zu planen und umzusetzen. ... verfügen über ein Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst, und können diese fach- und situationsspezifisch einsetzen. ... können fachspezifische Lern-Lehrarrangements für selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen gestalten. ... können den spezifischen Medieneinsatz im jeweiligen Fachbereich reflektieren und evaluieren. ... sind in der Lage, virtuelle Lernumgebungen in Bildung und Beratung bildungswissenschaftlich begründet zu gestalten. ... sind in der Lage, Lern-Lehrarrangements auf Basis curricularer Entwicklungen mit Fokus auf Inklusion zu entwickeln.</p>				
<p>Lern- und Lehrmethoden:</p> <p>Kooperationsmethoden, Microteaching, Präsentations- und Recherchemethoden, situiertes Lernen, virtuelle Lern- und Kommunikationsmethoden</p>				
<p>Leistungsnachweise:</p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
FD	Fachdidaktische Grundlagen	SE	3	2	75	PI
FD	Kompetenzorientierte Lern-Lehrarrangements	UE	3	2	75	PI
FD	Inklusive und interdisziplinäre Didaktik	SE	1	1	25	PI
FD	Virtuelle Lernumgebungen	UE	1	1	25	PI

<i>Kurzzeichen</i> Modul 5	<i>Modulbezeichnung</i> Theorie-Praxis-Transfer im Berufsfeld Schule			
<i>Modulniveau</i> HSL	<i>Modulart</i> PM	<i>Semester</i> 3./4.	<i>Voraussetzung/en</i> -	<i>Sprache</i> Deutsch
	<i>ECTS-AP</i> 15	<i>SWS</i> 4	<i>WL (60min)</i> 375	<i>Institution/en</i>
<p>Inhalt:</p> <p>Dieses Modul fokussiert auf die Praxis und die Reflexion der Erfahrungen. Die Studierenden entwickeln ihre personale, soziale und fachliche Kompetenz im Berufsfeld Schule weiter. Im Zentrum stehen u. a. die theoretische und praxisorientierte interdisziplinäre Planung von Lern-Lehrrangements im Sinne der Grünen Pädagogik und die Umsetzung einer kompetenzorientierten Aufgaben- und Feedbackkultur im Schulunterricht. Auch der Umgang mit und die Begleitung von Konfliktsituationen werden thematisiert.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Lern-Lehrrangements im Sinne der Grünen Pädagogik - Reflexion des persönlichen Handelns im Umfeld Schule - Lernstandserhebung und Förderdiagnostik - Feedbackkultur und Feedbackmethoden - Methoden des Konfliktmanagements und mediativer Gesprächsführung 				
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <p>Absolventinnen und Absolventen</p> <p>... sind fähig, sich in Bildungsorganisationen zu integrieren und Arbeitsbeziehungen zu Kolleg*innen und Schüler*innen zu gestalten.</p> <p>... können Unterrichts- und Theorieprozesse theoriegeleitet initiieren, gendersensibel durchführen, dokumentieren, reflektieren und Feedback einholen und annehmen.</p> <p>... sind in der Lage, Stärken und Lernbedürfnisse von Schüler*innen zu diagnostizieren und daraus Fördermaßnahmen abzuleiten.</p> <p>... können Leistungen rechtskonform und transparent auf Basis formativer und summativer Methoden beurteilen.</p> <p>... können die Qualität ihres Unterrichts und ihres beruflichen Handelns reflektieren und forschungsgeleitet evaluieren.</p> <p>... können mit Konfliktsituationen im Berufsfeld reflektiert umgehen und diese nachhaltig und lösungsorientiert begleiten.</p>				
<p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Analyse- und Bewertungsmethoden, Interaktions- und Kommunikationsmethoden, Literaturarbeit, Kooperations-, Moderations- und Präsentationsmethoden, Partizipationsmethoden, situiertes Lernen, virtuelle Lern-, Dokumentations- und Kommunikationsmethoden</p>				
<p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
PPS	Schulpraktische Studien	PK/UE	11	2	275	PI
PPS	Konfliktmanagement und mediative Techniken	PK/UE	1	1	25	PI
FD	Lerndiagnostik und Feedbackkultur	SE	3	1	75	PI

Kurzzeichen Modul 6	Modulbezeichnung Bildung für nachhaltige Entwicklung			
Modulniveau HSL	Modulart PM	Semester 3./4.	Voraussetzung/en -	Sprache dDeutsch
	ECTS-AP 9	SWS 4	WL (60min) 225	Institution/en
<p><i>Inhalt:</i></p> <p>Studierende reflektieren Erfahrungen zu individueller Lernbegleitung und zu Schul- und Unterrichtsprozessverläufen in der Sekundarstufe und erstellen Konzepte für eine ganzheitliche Förderung und Stärkung der Lernenden und Lehrenden im Rahmen von Lernsettings der Grünen Pädagogik. Sie erstellen in Arbeitsgruppen Lernarrangements mit systemischem und transformativem Anspruch, erheben Möglichkeiten der inter- und transdisziplinären Vernetzung im Bildungsbereich und evaluieren im Sinne der Qualitätsentwicklung.</p> <p><i>Inhaltspunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Schulen - Schul- und Unterrichtsentwicklung - Modelle schulautonomer Entwicklungsprozesse - Umsetzungsprogramme der Grünen Pädagogik im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung - Interdisziplinarität und Nachhaltigkeitsbildung 				
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i></p> <p>Absolventinnen und Absolventen</p> <p>... kennen Programme zur Qualitätssicherung mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit und sind in der Lage, sich an der Weiterentwicklung ihrer Institution im Sinne einer lernenden Organisation zu beteiligen. ... kennen Strategien der Steuerung von Schulentwicklung im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen und erarbeiten Möglichkeiten des Transfers für den Berufsalltag. ... erwerben vertiefende Erkenntnisse zu Emotionsmodellen, Persönlichkeits- sowie Umweltvariablen in Bezug auf Lern- und Leistungsmotivation. ... reflektieren systemische Möglichkeiten zur Steigerung der Lernfreude in Lern- und Leistungssituationen. ... setzen Methoden zur Begabungsförderung, zur Stärkung des Lernpotenzials und der Eigenverantwortung von Lernenden in Lernsettings der Grünen Pädagogik um und reflektieren diese. ... nützen Potenziale der kulturellen Vielfalt und können auf besondere Lernanforderungen professionell eingehen. ... können im fächerübergreifenden Zusammenwirken Unterrichtsprinzipien im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung umsetzen und sind in der Lage Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale zu schaffen.</p>				
<p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Partizipationsmethoden, Case study, Kooperationsmethoden, Diskussions-, Interaktions- und Kommunikationsmethoden</p>				
<p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>LV-Prüfung</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen						
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN
BWG	Schul- und Unterrichtsentwicklung	SE	2	1	50	PI
BWG	Lernkulturen	SE	2	1	50	PI
BWG	Grüne Pädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung	SE	5	2	125	PI

Kurzzeichen Modul 7	Modulbezeichnung Personal Mastery im Schulentwicklungskontext			
Modulniveau HSL	Modulart Wahlpflicht	Semester 3./4.	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch/Englisch
	ECTS-AP 6	SWS	WL (60min)	Institution/en
<p><i>Inhalt:</i></p> <p>Im Zentrum des Moduls stehen die Weiterentwicklung der professionellen Handlungsfähigkeit im Spannungsfeld bildungswissenschaftlicher Diskurse, institutioneller Aufgaben und gesellschaftlicher Erwartungshaltungen sowie der inklusive Umgang mit Differenz und Diversität in pädagogischen Handlungsfeldern. Im Wahlpflichtbereich ist eine individuelle Vertiefung möglich.</p> <p><i>Inhaltspunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - je nach gewählten Lehrveranstaltungen aus den Curricula UBB 240, AUP 60 und MA UPB 				
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i></p> <p>Absolventinnen und Absolventen</p> <p>... entwickeln in Abhängigkeit von den gewählten Lehrveranstaltungen vertiefendes Professionsbewusstsein, indem widersprüchliche Anforderungen wahrgenommen und bisherige Erfahrungen selbstkritisch reflektiert sowie Hypothesen für zukünftiges alternatives Handeln generiert werden.</p>				
<p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Kooperationsmethoden, Diskussions-, Interaktions- und Kommunikationsmethoden</p>				
<p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>LV-Prüfungen</p>				

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen						
<i>SFB</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>Art der LV</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>SWS</i>	<i>WL</i>	<i>LN</i>
BWG	Professionalisierung im Beruf	SE	3	2	75	PI
FD	Digitale Lernräume	UE	2	2	50	PI
FD/B	Beratungs- und Moderationsprozesse	UE	2	2	50	PI
FD	Content and Language Integrated Learning (CLIL)	SE	1	1	25	PI
BWG	Pädagogische Forschung	VU	1,5	1	37,5	PI
BW	Prävention in der Erziehung	SE	2	2	50	PI
BWG	Theorien der Beratung	VO	1,5	1	37,5	NPI

Kurzzeichen MA	Modulbezeichnung Masterthese			
Modulniveau MA	Modulart PM	Semester 5./6.	Voraussetzung/en -	Sprache Deutsch oder Englisch
	ECTS-AP 30	SWS --	WL (60min) 750	Institution/en HAUP
<p><i>Inhalt:</i></p> <p>Die Studierenden verfassen eigenständig eine wissenschaftliche Arbeit.</p> <p><i>Inhaltspunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständiges, wissenschaftliches Arbeiten - Verfassen der Masterarbeit - Defensio 				
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i></p> <p>Absolventinnen und Absolventen ... sind fähig, selbstständig eine vertiefende wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, ein theoriegeleitetes Fazit zu bilden und in einer Fachcommunity zu verteidigen.</p>				
<p><i>Lern- und Lehrmethoden:</i></p> <p>Selbststudium</p>				
<p><i>Leistungsnachweise:</i></p> <p>Masterarbeit, Defensio</p>				

Pflicht-Lehrveranstaltungen							
SFB	LV-Titel	Art der LV	ECTS-AP	SWS	WL	LN	SPR
MT	Erstellung der Masterarbeit inklusive Defensio	--	30	-	750	-	D, E

ⁱ Bühler, C. et al (Hrsg.) (2021). Pädagogisches Ethos. Beiträge zur Professionalisierung von Lehrer*innen. Journal für lehrer*innenbildung, 03/21.

ⁱⁱ Affolter, B. (2019). Engagement und Beanspruchung von Lehrpersonen in der Phase des Berufseintritts. In Gehrman, A. et al. (Hrsg.). Studien zur Professionsforschung und Lehrerbildung. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

ⁱⁱⁱ Walzik, S. (2012). Kompetenzorientiert prüfen. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich UTB.

^{iv} Schratz, M., Paseka, A. & Schrittmesser, I. (2010). Pädagogische Professionalität: quer denken – umdenken – neu denken. Wien: facultas.